

**Polizeiverordnung
der Stadt Altenberg als Ortpolizeibehörde über ein örtlich und zeitlich begrenztes
Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flä-
chen im Bereich des Spielplatzes, Bahnhof und Busbahnhof Altenberg**

(PoIVO Alkoholverbot)

vom 29.09.2020

Auf der Grundlage der §§ 33 (1), (3) i. V. m. 2 (1), 35 (1) und 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner Sitzung am 28.09.2020 folgende Polizeiverordnung über ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf den öffentlichen Flächen im Bereich des Spielplatzes, Bahnhof und Busbahnhof Altenberg erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Verbotenes Verhalten
- § 3 Zeitliche Beschränkungen
- § 4 Zulassung von Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb des definierten Bereichs auf den

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen,
- den im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind,
- den im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der räumliche Geltungsbereich der Verbotszone ist wie folgt definiert und der hier als Anlage beigefügte Lageplan dazu gilt als Bestandteil dieser Polizeiverordnung:

- Im Osten ist der Geltungsbereich durch den Spielplatz bis zur im Norden liegenden Buswendestelle abgegrenzt.
- Im Norden wird der Geltungsbereich ab der Wendestelle bis zu den Bahngleisen begrenzt.
- Von Norden nach Westen begrenzt der Bahnsteig den Geltungsbereich.
- Im Westen wird der Geltungsbereich um die Bahngleise, ab der Zufahrt zum Parkplatz hinter den Bahngleisen bis zur Ampelkreuzung B170 Ecke Dippoldiswalder Straße begrenzt.
- Im Süden stellt die Dippoldiswalder Straße die Grenze des Geltungsbereichs dar.

Die Polizeiverordnung gilt nicht auf den Außenbewirtschaftungsflächen vor dem Gebäude Am Bahnhof 3 (Döner-Imbiss).

(2) Die Stadt Altenberg ist als Gemeinde Ortpolizeibehörde im Sinne des § 1 (1) Nr. 4 SächsPBG.

§ 2 Verbotenes Verhalten

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist es verboten

- a) alkoholische Getränke zu verzehren und
- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn diese zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Zeitliche Beschränkungen

Die in dieser Polizeiverordnung geregelten Verbote gelten während der Öffnungszeiten der städtischen Spielplätze montags bis sonntags 7:00 bis 21:00 Uhr.

§ 4 Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Altenberg kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn

- a) für die Betroffene / den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) es im öffentlichen Interesse steht und
- c) Veranstaltungen auf dem Gelände durchgeführt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 (1) SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 a) dieser Polizeiverordnung alkoholische Getränke verzehrt und
2. entgegen § 2 b) dieser Polizeiverordnung alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, um sie im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu verzehren.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 39 (2) SächsPBG mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung bis zu 5.000 € betragen.

(3) Zuständig im Sinne von § 39 (4) SächsPBG in Verbindung mit § 36 (1) Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist die Stadt Altenberg als Ortspolizeibehörde.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Polizeiverordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Polizeiverordnung beträgt analog § 37 (3) SächsPBG zehn Jahre.

Ausgefertigt: Altenberg, 29.09.2020

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

